

DIE VORBEREITUNGEN VON KARD. JÁNOS CSERNOCH AUF DIE EINFÜHRUNG DER KIRCHENPOLITIK VON CLEMENCEAU IN UNGARN (1918–1919)¹

ERDŐ Péter
professor emeritus

Pázmány Péter Katholische Universität

1. Die geschichtlichen Umstände

Die Ereignisse am Ende des Ersten Weltkriegs hatten in Ungarn zur Folge, dass Erzherzog Josef als *homo regius* Mihály Károlyi am 31. Oktober 1918 zum Ministerpräsidenten ernannte. Die Regierung bildete sich noch am selben Tag und wurde auf den König vereidigt. Am Tag darauf, am 1. November, beantragte jedoch die Károlyi-Regierung Dispens von diesem Eid. Der selige König Karl IV. gewährte diese. So wurde die Regierung schon am selben Abend auf Ungarn und auf das ungarische Volk beeidet. Unabhängig von der Staatsform wurde der Nationalrat als Träger der höchsten Staatsgewalt betrachtet. Darum leistete die neue Regierung den Eid vor dem liberalen katholischen Priester János Hock, der zum Präsidenten des Nationalrats gewählt worden war. Von den Mitgliedern der neuen Regierung hatten, über den Premierminister hinaus, auch der Minister für Landwirtschaft BarnaBuza und der Minister für Religion und Unterricht Márton Lovászy eine wichtige Rolle in kirchlichen Angelegenheiten gespielt. Lovászy führte sein Ministerium nur bis zum 22. Dezember 1918. Auch Dénes Berinkey hatte ab 4. November 1918 eine für die Kirche wichtige Funktion.² Am 16. November 1918 wurde nämlich durch Dekret des Ungarischen Nationalrats die Volksrepublik ausgerufen und zugleich die Regierung aufgefordert, eiligst Volksgesetze über die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit vorzubereiten, sowie die Verteilung der Landesgüter durchzuführen.

Inzwischen wächst der Druck auf die Regierung in der Frage des Ackerlandes. Am 20. Dezember 1918 nimmt das Arbeiterrat den Entwurf der Sozialdemokratischen Partei an, nach dem – abweichend von dem Privatbesitz, der bis 500 Joch anerkannt wurde – der kirchliche Grundbesitz in diskriminierender Weise auf 200 Joch maximiert werden sollte. Die konfiszierten Felder sollten in staatlichem Besitz bleiben. In der Leitung des Landes zeigt sich eine große Instabilität. Am 11. Januar 1919 ernennt das Nationalrat Mihály Károlyi zum Staatspräsidenten und somit zum ‘provisorischen’ Staatsoberhaupt. Auch die einzelnen Minister wechseln häufig. Am 22. Januar 1919 wird z. B. János Vass Minister für Religiöse Angelegenheiten. Die Religion wird also vom Unterrichtswesen im Rahmen der Separation zwischen Staat und Kirche³ getrennt.

¹ An dieser Stelle sage ich Herrn Dr. András Hegedűs, Direktor des Primatialarchivs in Esztergom für die Hilfe bei der Auffindung der zitierten Dokumente herzlichen Dank.

² Seit 22. Januar 1919 Ministerpräsident.

³ Das Ministerium für Religionswesen bekommt die Aufgabe, „die Trennung von Staat und Kirche“ durchzuführen. Das Ministerium (1746. eln. 1919. sz. VKM sz. RT. 1919. 180. sz. 582. 1) hat „die Befreiung der Schüler

In der Zwischenzeit erobern rumänische, serbische und tschechische Truppen mit der Zustimmung der Entente-Mächte die von ihnen beanspruchten Gebiete. Am 20. März 1919 überreicht Oberstleutnant Vix die von den Siegermächten approbierte Mitteilung über die ungarisch-rumänische Demarkationslinie. Károlyi weist diese Mitteilung zurück. Am Tag darauf wird diese Entscheidung der ungarischen Regierung auch schriftlich herausgegeben. Am gleichen Tag wird in Ungarn die Räterepublik ausgerufen. Von diesem Moment an steht die ungarische Politik nicht mehr unter dem Einfluss von Károlyi. Einige Ereignisse können jedoch als Folgen der früher begonnenen Prozesse betrachtet werden.

2. Die Rolle von Kardinal Csernoch

János Csernoch hat als Fürstprimas die Reaktion der ungarischen katholischen Kirche auf die Ereignisse auch tatsächlich bestimmt. Auch wenn er wegen seiner Krankheit an der im Primatialpalast von Esztergom abgehaltene Sitzung der Bischofskonferenz am 20. November 1918 nicht teilnehmen konnte, hat der präsidierende Erzbischof von Eger Lajos Szmrecsányi ausdrücklich gesagt, dass Csernoch „seine Ansichten vom Krankenbett aus auch diesmal der Bischofskonferenz mitgeteilt hat.“⁴ In den Grundfragen zeigte sich unter den versammelten Bischöfen keine Meinungsverschiedenheit. Mehrere Bischöfe blieben jedoch der Versammlung fern. Von den weiter liegenden und später vom Land abgetrennten Gebieten konnten oder wollten sogar einige an der Versammlung nicht mehr teilnehmen, wie zum Beispiel der griechisch-katholische Bischof von Szamosújvár, Iuliu Hossu,⁵ der spätere *in petto* Kardinal,⁶ der auf die Einladung von Regierungskommissar Ádám Persián nach Budapest am 28. November nicht in die ungarische Hauptstadt gefahren ist und keinen Vertreter geschickt hat.⁷ Einige Tage später, am 1. Dezember 1918 hat er in Alba Iulia die berühmte Deklaration über die Vereinigung von Siebenbürgen mit dem Königreich Rumänien vorgelesen. Einige ungarische Bischöfe führen später – im Auftrag der Bischofskonferenz – Verhandlungen mit Vertretern der Regierung, ihr Standpunkt ist aber mit der Auffassung des Fürstprimas identisch. Ein Beispiel dafür ist die Verhandlung von Nándor Rott, Bischof von Veszprém, und Gyula Glattfelder, Bischof von Csanád, mit Landwirtschaftsminister Barna Buza am 25. November 1918 über die Agrarreform. Über die Verhandlung sendet Nándor Rott eine Relation an den Primas. Aufgrund dieses Berichts schreibt Csernoch einen Brief an den Minister.⁸

Die wichtigsten Themen, in denen eine Entscheidung des neuen Regimes zu erwarten war, beziehungsweise die Maßnahmen, in denen sich der Charakter der neuen Kirchen-

von der Religionsübung“ verordnet; CSIZMADIA Andor: *A magyar állam és az egyházak jogi kapcsolatainak kialakulása és gyakorlata a Horthy-korszakban*. Budapest, 1966 [CSIZMADIA 1966], 98.

⁴ BEKE Margit: *A magyar katolikus püspökkari tanácskozások története és jegyzőkönyvei 1892–1918 között*. Budapest, 2018 [BEKE 2018], 609.

⁵ Er wurde vom Papst Franziskus in Blaj am 2. Juni 2019 als Märtyrer seliggesprochen.

⁶ Am 28. April 1969.

⁷ TENGELY Adrienn: *Az egyházak és a nemzetiségi kérdés 1918-ban*. In: *Egyháztörténeti Szemle* 8 (2007) Nr. 1. www.uni-miskolc.hu/~egyhtort/cikkek/tengely-nemzetisegi.htm

⁸ Esztergom, Primási Levéltár (Primatialarchiv: PL), Csernoch János. *Egyház kormányzati iratok*. Cat. D/c; 1241/1919.

politik schon zeigte, und die die Ausbildung und die Vertretung des eigenen Standpunkts benötigten, waren: das Verhältnis zur neuen Staatsform, die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen mit dem Heiligen Stuhl, die Agrarreform und besonders die Frage der sogenannten katholischen Autonomie.

3. Loyalität zur neuen Regime und die Frage der Staatsform

Da die Republik vier Tage vor der Sitzung der Bischofskonferenz vom 20. November 1918 ausgerufen worden war, beschlossen die Bischöfe, einen gemeinsamen Brief an die Regierung zu schreiben. Mit der Abfassung dieses Briefs wurden drei Bischöfe beauftragt: Erzbischof Árpád Lipót Várady von Kalocsa, der Bischof lateinischen Ritus von Großwardein, Miklós Széchenyi, und Ottokár Prohászka, Bischof von Székesfehérvár.⁹ Der Text wurde dann von den anwesenden Bischöfen angenommen. In ihm musste, im Sinne der Anweisungen der Bischofskonferenz, gesagt werden, dass „die Bischofskonferenz die gegebene Lage annimmt, die Regierung durch seine moralische Kraft unterstützt und die in ihrem Besitz stehenden Landesgüter gegen rechtem Entgelt und – vorausgesetzt die nachträgliche Zustimmung des Heiligen Stuhls – für die Zwecke der Agrarpolitik der Regierung anbietet. Sie hofft aber, dass die Regierung die Freiheit der Kirche in Ehren hält und die durch die Änderung der Verhältnisse streitig gewordenen Fragen mit dem Apostolischen Stuhl bereinigt, desto mehr, weil der Heilige Stuhl – wie sein Brief an den Fürstprimas bezeugt – bestrebt ist, freundschaftliche Verhältnisse mit dem ungarischen Staat zu pflegen.“¹⁰ Dieser Hinweis ist ein Zeichen dafür, dass die Bischöfe bei der Gestaltung ihres loyalen Standpunktes gegenüber der neuen staatlichen Führung die Richtlinien des Heiligen Stuhls, die ihnen Kardinal Csernoch bekanntgegeben hat, berücksichtigt haben. Der Text des Briefs, der dann tatsächlich von der Bischofskonferenz an den Ministerpräsidenten Mihály Károlyi geschickt wurde, entspricht den gemeinsam angenommenen Prinzipien, er ist aber ein bisschen feierlicher. Er erklärt nämlich, dass „die großen historischen Wandlungen die ungarische Nation vor eine neue Situation gestellt und ihren Jahrhunderte alten Traum, die Unabhängigkeit und Selbständigkeit, verwirklicht haben. Diese Wandlung wird von der Bischofskonferenz mit warmen patriotischen Gefühlen angenommen, vorbehaltlos anerkannt. Die Bischofskonferenz garantiert, dass sie die Regierung der Volksrepublik Ungarn im Aufbau des unabhängigen, selbständigen Ungarn unter den schwierigen Verhältnissen mit ihrer ganzen Kraft unterstützen wird.“¹¹

Die Bischofskonferenz ist zuversichtlich bezüglich der Tatsache, dass die Regierung die rechtlichen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat „mit Gewährleistung der Freiheit der Kirche mit den zuständigen Behörden (d.h. gegebenenfalls mit dem Heiligen Stuhl) ordnen wird.“¹² Auf diesen Brief hat Mihály Károlyi dem Fürstprimas geantwortet, aber erst am 19. Dezember. Er bedankt sich und erwidert im Namen der Regierung herzlich den Gruß, zugleich deutet er an, dass er „in Kenntnis des traditionellen Patriotismus des ungarischen hohen Klerus, diese Stellungnahme der römisch-katholischen Bischofskonferenz“

⁹ BEKE 2018, 610.

¹⁰ Ebd.

¹¹ PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. D/a; 6306/1918.

¹² Ebd.

erwartet und „mit ihrer Unterstützung mit Sicherheit“ gerechnet hat.¹³ Gleichzeitig bittet er den Primas, diesen Gruß jedem einzelnen Mitglied der Bischofskonferenz auszurichten. Das Sekretariat des Primas hat die Kopie dieses Briefs – wenn auch erst am 13. Januar 1919 – jedem Diözesanamt geschickt.¹⁴

Zu dieser Loyalität gehörte, dass an derselben Sitzung der Bischofskonferenz vom 20. November 1918 beschlossen beziehungsweise festgestellt wurde, dass die liturgischen Fürbitten für den König „von nun an natürlich wegfallen.“¹⁵

Bezüglich der Änderung der Staatsform und der Regierung stellte sich auch die Frage des *obersten Patronatsrechtes*. Schon in der Plenarsitzung der Bischofskonferenz vom 20. November merkt Erzbischof Szmrecsányi an: „Die Übertragung des durch den ungarischen apostolischen König ausgeübten obersten Patronatsrechts auf die Republik wird von den von der Regierung angehörten Kirchenrechtlern polemisch vertreten. Es ist also wahrscheinlich, dass die Regierung von diesen Rechten Gebrauch machen will.“ Die Bischöfe enthalten sich von einer endgültigen Stellungnahme, weil sie „die Regelung der Frage mit dem Heiligen Stuhl für unbedingt notwendig halten. Bis dahin will man sich in den laufenden Angelegenheiten den Wünschen der Regierung anpassen, um die friedliche Zusammenarbeit und die erfolgreiche Erledigung der Sachen zu sichern.“¹⁶ Das königliche Recht der Ernennung (*nominatio*) der Bischöfe, das heißt das oberste Patronatsrecht war kanonistisch ziemlich umstritten, sowohl bezüglich seiner Grundlage, als auch hinsichtlich seines Charakters. Die beim ungarischen Juristen Werbóczy erwähnte ‘Konstanzer Bulle’, deren Text und Natur zu der Zeit noch nicht genau bekannt waren,¹⁷ wurde nicht einmal von dem großen Historiker Vilmos Fraknói als normative kirchliche Rechtsquelle anerkannt.¹⁸ Später hat auch Reichsverweser Miklós Horthy versucht, dieses Recht auszuüben, aber der Heilige Stuhl hat diese Bestrebung nicht angenommen. Auch die ungarische Kirche hat dies für ein mit der Person des Königs verbundenes Recht gehalten, das für den späteren Rechtsnachfolger nicht anwendbar ist.

Die Besprechung, die im Protokoll der Sitzung vom 20. November 1918 der Bischofskonferenz genannt wird, hatte im November stattgefunden. Sie war vom neuen Kommissar für die kirchlichen Angelegenheiten zusammenberufen worden. Die anwesenden Kirchenrechtler – Laien und Kleriker – hatten sich einstimmig in dem Sinne geäußert, dass der neue Staat das oberste Patronatsrecht ausüben könne. Diese Meinung konnte der Auffassung

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Beke 2018, 610.

¹⁶ Ebd. 611.

¹⁷ Textausgabe mit rechtlicher Analyse: MÁLYUSZ Elemér: *A konstanzi zsinat és a magyar főkegyúri jog* (A Magyar Tudományos Akadémia Történettudományi Intézete. Értekezések a történeti tudományok köréből. Új sorozat 9). Budapest, 1958 (Nachdruck Máriabesznyő-Gödöllő 2005), 11–13 (der Text der ‘Bulle’); vgl. ÉRSZEGI Géza: „... az ország szabadságát a konstanzi egyetemes zsinaton esküvel megerősítették, ahogyan a róla kiadott bullában világosan olvasható”. In: Bárány Attila – Pószán László (Hg.): „Causa unionis, causafidei, causa reformationis in capite et in membris”. Tanulmányok a konstanzi zsinat 600. évfordulója alkalmából. Debrecen, 2014, 176–188; TUSOR Péter: *A konstanzi bulla „alkalmazása”. A magyar királyi főkegyúri jog a 15–16. században*. Ebd. 219–240.

¹⁸ Vgl. ERDŐ Péter: *Das oberste Patronatsrecht der ungarischen Könige in der Forschung von Vilmos Fraknói*. In: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 44 (1995–1997) 432–441.

des Heiligen Stuhls nicht entsprechen, weil der Wiener Nuntius, Teodoro Valfrè di Bonzo¹⁹ vom Fürstprimas Informationen über die von der Regierung konsultierten Kirchenrechtler erbat. Auf diese Frage macht Primas Csernoch einen Hinweis in seiner Antwort vom 31. Dezember 1918.²⁰ Er erwähnt, dass die Laien Universitätsprofessoren und Staatsbeamte waren. Der bekannteste von ihnen war Gyula (Keveházi) Kováts, ein betagter Kirchenrechtsprofessor der Budapester Juristischen Fakultät. Nach Csernoch stammte von ihm die Unterscheidung, nach der das oberste Patronatsrecht nicht ein Recht des Königs, sondern ein Recht des Landes ist (*ius regni non regis*). Kováts sei Protestant, der sich aber, „immer als Freund der Kirche gezeigt hat.“²¹ Anschließend stellt Csernoch die drei katholischen Priester vor, die als Sachverständige an der Besprechung teilnahmen. Der erste, Mons. János Csiszárík, war Berater der Österreich-Ungarischen Botschaft beim Heiligen Stuhl in Rom. Über ihn wird angemerkt, dass er „jedem entsprechen und sich in allem anpassen will.“ Diese seine Eigenschaft erkläre, warum er der Regierung eiligst seine Dienste angeboten habe. Er bewerbe sich nämlich um eine hohe kirchliche Position.²² Der andere ‚kirchliche‘ Sachverständiger war Ferenc Hanuy, Professor für Kirchenrecht der Theologischen Fakultät der Budapester Universität. Er war nach der Meinung von Csernoch „der Schuldigste von allen.“ Als Professor der Theologischen Fakultät hätte er vor allem die Rechte der Kirche schützen sollen. Stattdessen habe er aus menschlichen Motiven „seine wissenschaftliche Überzeugung aufgeopfert.“ Im Allgemeinen sei er gut gebildet, oft aber konfus. So komme es vor, dass er sich von den modernen Nachfolgern von Febronius nicht befreien könne. Der dritte kirchliche Sachverständige, István Breyer sei ein frommer Mann, aber nicht besonders begabt. Er sei auch derzeit Abteilungsleiter des Kultusministeriums und somit staatlicher Beamter. Ursache seines Verhaltens könnte seine Befürchtung sein, sein Amt im Ministerium zu verlieren.²³ Aus dem Brief des Primas fühlt man, dass die Glaubwürdigkeit der Sachverständigergruppe für ihn dadurch vermindert wird, dass keiner von ihren Mitgliedern unabhängig ist, sondern alle sind staatliche Angestellte.

Csernoch selbst hält die Ausdehnung des obersten Patronatsrechts auf die Regierung der Republik für die Freiheit der Kirche so gefährlich,²⁴ dass er am selben Tag einen Brief direkt an den Papst schreibt. In diesem verweist er auf die negativen Wirkungen der Stellungnahmen dieser kirchenrechtlichen Beratung, weil sie „zahlreiche Übergriffe der Regierung gegenüber der Kirche“ begründeten und auch in der Zukunft begründen würden. Schuld daran seien größtenteils „die drei kirchlichen Personen, die an der Konferenz teilnahmen und die Rechte der Kirche überhaupt nicht verteidigt, sondern die oben zitierte Stellungnahme angenommen haben.“ Besonders betont Csernoch, dass Csiszárík, während er eine Stütze der Politik der Regierung werden will, sich für eine hohe kirchliche Stellung bewirbt. „In dieser historischen Stunde – schreibt Csernoch Papst Benedikt XV. – braucht die Kirche starke Männer, die ihre Rechte, wenn notwendig, bis zum Tode verteidigen. Es wäre eine Katastrophe, wenn kirchliche Personen, die die Rechte der Kirche nicht verteidigt

¹⁹ Ab 18. Dezember 1919 Kardinal.

²⁰ PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. A; 7143/1918.

²¹ Ebd.

²² Ebd.

²³ Ebd.

²⁴ Vgl. CSIZMADIA 1966, 98.

haben, hohe kirchliche Funktionen bekommen könnten.²⁵ Es ist anzumerken, dass einer der an der Besprechung beteiligten Personen, István Breyer (†1940) 1929 trotzdem zum Weihbischof von Esztergom und 1933 zum Diözesanbischof von Győr ernannt wurde.

Aufgrund der Gesagten kann man feststellen, dass Primas Csernoch und die Bischofskonferenz die Volksrepublik anerkannt und versucht haben, loyal zur Regierung zu sein. Sie haben aber die Gefahren gesehen, die die Freiheit der Kirche bedroht haben und haben versucht, sie mit der Hilfe des Heiligen Stuhls abzuwehren.

4. Diplomatische Beziehungen mit dem Heiligen Stuhl

Da sich Ungarn für einen souveränen Staat erklärt hatte, lag der Anspruch auf der Hand, dass sie die Beziehungen mit dem Heiligen Stuhl nicht über die Nuntiatur von Wien halte, sondern selbständige diplomatische Beziehungen mit ihm aufnimmt. Die Nuntiatur von Wien wendete sich schon in November 1918 schriftlich an die ungarische Regierung mit Vermittlung des Primas in der Sache der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen. Csernoch hat dieses Schreiben an die Regierung weitergeleitet, wie er am 28. November der Nuntiatur schriftlich gemeldet hat. Die briefliche Antwort des Ministerpräsidenten mit der Unterschrift von Staatssekretär Ernő Balogh wurde ebenfalls dem Fürstprimas am 23. Dezember 1918 gesandt. Darüber hat der Primas dem Nuntius schriftlich berichtet, mit der Anmerkung, dass die Antwort in unerwartet herzlichem Stil verfasst ist. Er hat aber hinzugefügt: „Man sagt, dass die europäischen Mächte die heutige ungarische Regierung nicht anerkennen wollen. Ich kenne ihre Gründe nicht und bin nicht zuständig, darüber ein Urteil zu fassen.“²⁶ Da über die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Ungarn und dem Heiligen Stuhl neuerdings wertvolle Publikationen erschienen sind, sei es genug, auf sie zu verweisen.²⁷

5. Agrarreform

Wie schon gesagt, hat eine engere Delegation im Auftrag der Plenarsitzung der Bischofskonferenz vom 20. November 1918 Verhandlungen über die Agrarreform mit dem Landwirtschaftsminister Barna Buza geführt. Über den Inhalt dieser Besprechung hat der Bischof von Veszprém, Nándor Rott, dem noch immer kranken Fürstprimas am 25. November berichtet. Die Bischöfe haben gebeten, dass mindestens die Wälder in kirchlichem Eigentum bleiben,

²⁵ PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. A; 7143/1918 („In quest’ora storica la Chiesa ha bisogno di uomini forti che difenderanno i diritti di essa, se fa d’uopo, fino alla morte. Sarebbe un disastro se ecclesiastici che hano lasciato indifesi i diritti della Chiesa, potessero ottenere alti posti ecclesiastici”).

²⁶ PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. A; 7069/1918. Konzept des italienischen Briefs auf dem Umschlag des Aktenstücks („Si dice che le potenze di Europa non vogliono riconoscere il governo ungherese di oggi. Non conosco le loro ragioni e non sono competente a giudicarne”).

²⁷ Vgl. z. B. TÓTH Tamás: *A Szentszék és az I. világháborút követő politikai változások Magyarországon*. In: Fejérdy András (Hg.): *Magyarország és a Szentszék diplomáciai kapcsolatai 1920–2015* (METEM Könyvek 84), Budapest–Róma, 2015 [TÓTH 2015], 61–74; DERS: *La Santa Sede e i cambiamenti politici in Ungheria dopo la Grande Guerra (1918–1920)*. In: Fejérdy András (Hg.): *Rapporti diplomatici tra la Santa Sede e l’Ungheria negli ultimi 25 anni*. Città del Vaticano, 2016, 70–89.

damit die Bistümer irgendetwas für die Bedürfnisse des Haushalts haben können. Der Minister sprach aber nur über 2–300 Joch. Man müsste nach dem Vorschlag der Bischöfe die Lasten, die bisher der Patron getragen hat, so z.B. die Baulasten mit Zuweisung von 30–40 Joch Ackerland für jede Kirche sichern. Bezüglich der Summe der Entschädigung sprach man über die Methode der Kalkulation der Preise. Man hat die Frage gestellt, ob man kirchliche Güter noch vor dem zu erwartenden neuen Gesetz verkaufen oder auf das Priesterseminar überschreiben kann, „weil das Eigentum der Erziehungsinstitute gewöhnlich eher geschont wird.“²⁸

Man hat auch das Thema der Pensionen aufgeworfen, die die kirchlichen Güter belasten. Sie werden nämlich im Rahmen des aktuellen Systems leichter bezahlt, als durch die Aufteilung einer bestimmten Rente. Über die relativ beruhigenden Versprechen des Ministers merkt Nándor Rott an: „diese Versprechen des Ministers sind soviel wert, wie stark und stabil die Position des Ministers im Ministerrat ist und wieviel Macht die heutige Regierung vertritt. Ich glaube nicht, dass diese Aktion in kürze durchführbar ist [...] Dies könnte man nur radikal, mit Raub durchführen, ohne Berücksichtigung des Rechts und des Gesetzes, wenn man das rechtmäßige Eigentum dem Staat als Beute hinwerfen würde. Von dessen Hand werden es dann geschickte, gewissenlose Schacher erlangen, und am Ende bleibt nichts, weder der Kirche, noch dem Staat, noch dem Volk.“ Dieser Angst hat Bischof Rott nach dem persönlichen Treffen, dem Minister Barna Buza am 25. November auch brieflich mitgeteilt, und zwar mit ausdrücklicher Berufung auf die französischen Erfahrungen. „Es wäre gefährlich – schreibt er – die Institution der verrufenen Liquidatoren der letzten französischen Aufteilung der Landesgüter zu erwecken. Die Liquidatoren haben dort alles veruntreut, und das Volk hat nichts bekommen.“²⁹ Bischof Rott bittet den Minister, die Güter der Pfarreien überall unberührt zu lassen, weil die in 20 Joch maximierten Felder nicht einmal die Betriebskosten decken können. Auf das Exemplar dieses Briefs hat Csernoch eigenhändig geschrieben: „ich stimme jeder einzelnen Zeile zu und betrachte den Text als meinen eigenen.“³⁰ Am 8. Dezember 1918 hat jedoch Zsigmond Kunfi im Ministerrat vorgeschlagen, dass man für die kirchlichen Landesgüter keine Entschädigung bezahlt. Der Ministerrat hat die Größe der verbleibenden kirchlichen Landesgüter auf 200 Joch abgesetzt, während die übrigen Eigentümer ihre Felder bis 500 Joch bewahren konnten (statt der früher vorgesehenen 1000 Joch).³¹ Dies wurde dann in dem am 16. Februar 1919 (unter der am 18. Januar 1919 gebildeten Berinkey-Regierung) verkündeten Gesetz tatsächlich bestimmt. Die Durchführung dieses Gesetzes fand aber nicht statt.³²

Die Bischöfe versuchten die kirchenfeindlichen Tendenzen abzuwehren, die im Hintergrund der Agrarreform erschienen sind und die erst die kirchlichen Landesgüter ver-

²⁸ PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. D/c; 1241/1919. Brief von Bischof Nándor Rott an den Fürstprimas, S. 4.

²⁹ PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. D/c; 1241/1919. Brief von Bischof Nándor Rott an den Minister Barna Buza, 25. November 1918, S. 2.

³⁰ Ebd. S. 4.

³¹ Vgl. RÁNKI György – HAJDU Tibor – TILKOVSKY Loránt (Hg.): *Magyarország története. 1918–1919. 1919–1945* (Magyarország története tíz kötetben). Budapest, 1976 [Magyarország története. 1918–1919], 137–138.

³² Volksgesetz Nr. XVIII vom 1919; vgl. BALOGH Margit: *Egyházak és felekezetek. Forradalmi esztendőök (1918–1919)*. In: Kollega Tarsoly István (Hg.): *Magyarország a XX. században. II. kötet. Természeti környezet, népesség és társadalom, egyházak és felekezetek, gazdaság, Szekszárd, 1997 [BALOGH 1997], 331.*

staatlichen wollten, unabhängig davon, ob es sonst jemanden gab, der fähig und bereit war, die Felder zu kultivieren.³³ Ein Weg, diese Felder zu retten, könnte die Übergabe des kirchlichen Eigentums an andere juristische Personen sein. Diese Frage leitet aber schon das Thema der katholischen Autonomie und der Kirchengemeinden ein.

6. Die Autonomie und die Kirchengemeinden

6.1. Landesweite und pfarrliche Organisation

In Frankreich wurden die juristischen Personen, die nach dem eigenen Recht der Kirche existierten, überhaupt nicht anerkannt. So konnten sie nach dem staatlichen Recht auch kein Eigentum erwerben oder bewahren. Stattdessen konnten die Gläubigen Kultvereine gründen, deren Tätigkeit jedoch vom staatlichen Recht geregelt war. Der erste entscheidende Schritt in der Einführung dieses Systems war das französische Gesetz vom 9. Dezember 1905,³⁴ das von Pius X. in seiner am 11. Februar 1906 herausgegebenen Enzyklika *Veheementer nos*³⁵ scharf kritisiert wurde, auch wegen der einseitigen staatlichen Kündigung des Konkordats von 1801. Gleichzeitig fordert der Papst die französischen Bischöfe auf, die Rechte und die Freiheit der Kirche wachsam zu schützen, aber niemanden zu verletzen und den Unfug mit Gerechtigkeit, die Verletzungen mit Milde und die schlechte Behandlung mit guten Taten zu erwidern.

Der Papst hat auch verurteilt, dass das Gesetz die Behandlung und die Verteidigung des öffentlichen Gottesdienstes nicht an die vom Heiland gegründete hierarchische Körperschaft, sondern an einen von Laien bestehenden Verein anvertraute. Nach dieser päpstlichen Erklärung hielten die Bischöfe vom 30. Mai bis zum 1. Juni 1906 in Paris eine Besprechung. Dort nahmen sie für die Enzyklika klar Stellung, zeigten sich aber bereit, die notwendigen Schritte für die Gründung der vom Gesetz vorgesehenen Kultvereine zu unternehmen.³⁶ Am 10. August 1906 hat aber Pius X. in seiner Enzyklika *Gravissimo officii*³⁷ alle Versuche, sich an das Gesetz von 1905 anzupassen, klar verurteilt. Die Bischöfe versicherten in ihrer Versammlung von 4–9. September 1906 den Papst über ihre Treue zur letzten Enzyklika³⁸ und fingen an zu überlegen, wie man die religiöse Tätigkeit ohne staatlich-rechtliche Grundlagen organisieren könne.³⁹ Da die Kultvereine nicht gegründet wurden, beschlagnahmte der Staat die Kirchen und die anderen kirchlichen Gebäude und

³³ Vgl. z. B. PL Csernoch János. Egyházakormányzati iratok. Cat. D/c; 1241/1919. Brief von Bischof Nándor Rot tan den Minister Barna Buza, 25. November 1918, S. 2.

³⁴ George Clemenceau war 1906–1909 und 1917–1920 Ministerpräsident von Frankreich, ab März 1906 schon Innenminister. Diese Funktion hat er auch später beibehalten. Seine Einstellung war streng antiklerikal, er vertrat die feindselige Separation von Kirche und Staat.

³⁵ *Acta Sanctae Sedis* 39 (1906) 3–16.

³⁶ Vgl. z. B. Jean-Paul DURAND: *Droit civil français ecclésiastique et droit public ecclésiastique*. In: Patrick Valdrini – Jacques Vernay – Jean-Paul Durand – Olivier Échappé: *Droit canonique* (Précis Dalloz). Paris, 1989, 515–731, besonders 582–583. [DURAND 1989]

³⁷ *Acta Sanctae Sedis* 39 (1906) 385–390.

³⁸ Der Brief ist abgedruckt in: *Acta Sanctae Sedis* 39 (1906) 385.

³⁹ Vgl. DURAND 1989, 583.

übergab sie später den territorial zuständigen bürgerlichen Gemeinden. In August 1914 setzte jedoch die Regierung die Durchführung bestimmter kirchenfeindlicher Maßnahmen mit Rücksicht auf den beginnenden Krieg aus. Obwohl Frankreich und der Heilige Stuhl ihre Botschafter schon 1904 zurückberufen hatten, blieb ein beauftragter französischer Geschäftsführer beim Heiligen Stuhl in Rom. Er hat dann mit dem Kardinal-Staatssekretär Pietro Gasparri am 28. Mai 1920 Kontakt aufgenommen.⁴⁰

Auf eine solche Situation bereitete sich auch die ungarische katholische Gemeinschaft an der Wende von 1918–1919 vor. Schon an seiner Sitzung von 20. November 1918 hat die Bischofskonferenz festgestellt, dass „die Autonomie für den Schutz der Freiheit und des Eigentums der Kirche dringend notwendig ist.“⁴¹ Darum hat sie beschlossen, an den schon für den 24. November 1918 nach Budapest zusammenberufenen Kongress, der die Autonomie organisieren sollte und an dem die Leiter der landesweiten katholischen gesellschaftlichen Organisationen und gewählte Vertreter teilnehmen und einen Katholischen Landesrat wählen sollten, einen eigenen Vertreter in der Person von Bischof Ottokár Prohászka zu schicken. Er sollte dort mitteilen, dass die Bischofskonferenz diese spontane Organisation als Landesorgan der katholischen Autonomie anerkennt. Der Kongress wurde gehalten, und in seinem Rahmen wurde auch der Katholische Rat gewählt. Die Bischofskonferenz hat auch die Gründung der provisorischen Diözesanräte der Autonomie für eilig gehalten.

Nach diesem Kongress hat der Katholische Rat den Vorschlag der Statuten der „Organisation der landesweiten Autonomie der Römisch-Katholischen Kirche des lateinischen und griechischen Ritus in Ungarn“ ausgearbeitet.⁴² Der Text umfasst 20 Druckseiten und erklärt im § 7: „Rechtssubjekt [des Eigentums] von allen katholisch kirchlichen Vermögen [...] ist die Landesweite Katholische Autonomie.“⁴³ Am Blattrand des Exemplars, das im Primatialarchiv aufbewahrt wird, findet man bei dieser Stelle, aber auch anderswo handgeschriebene Anmerkungen. Zum gedruckten Text des Vorschlags wird am Ende noch ein 8 Seiten langer handgeschriebener Anhang unter dem Titel ‘Bemerkungen’ angeschlossen, der Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen enthält und das Datum von 28. Januar 1919 trägt.⁴⁴ In Esztergom hat man also den Vorschlag ziemlich kritisch empfangen. Diese Statuten sind nie in Kraft getreten. Auf die inhaltlichen Fragen des Textes werden wir noch zurückkehren.

Übrigens hatten die katholischen Autonomiebestrebungen derzeit schon eine jahrzehntenlange, mit zahlreichen Enttäuschungen und Fallstricken geladene Vorgeschichte.⁴⁵ „Der

⁴⁰ DURAND 1989, 595.

⁴¹ BEKE 2018, 611.

⁴² Den Text siehe PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. D/b; 1858/1919.

⁴³ Ebd. S. 1.

⁴⁴ Ebd. S. 28.

⁴⁵ Geschichtliche Zusammenfassung ohne Erwähnung der grundsätzlichen Probleme HANUY Ferenc: *Katolikus autonómia*. In: Bangha Béla (Hg.): *Katolikus Lexikon*, II, Budapest, 1931, 521–524. Für die grundsätzlichen Fragen siehe LEPOLD Antal: *A katolikus autonómia. Az Egyház álláspontjának megvilágítása* (A „Katolikus Élet” könyvtára, I. sorozat, 1. szám). Budapest, 1920. Für die neuere Litteratur siehe SARNYAI Csaba Máté: *Polgári állam és katolikus egyház (1848. március – december). A katolikus autonómia-törekvések megjelenése* (METEM Könyvek 38). Budapest, 2002; DERS: *Deák Ferenc és a katolikus önkormányzat megvalósításának nehézségei*. In: *Egyháztörténeti Szemle* 9 (2008) Nr. 3. www.uni-miskolc.hu/~egyhtort/cikkek/sarnyai-deak.htm; NÁNDORI Barbara: *A katolikus autonómia történetéhez. A II. autonómia-kongresszus 9-es albizottságának működése és az erre tett püspöki észrevételek (1898)*. In: *Magyar Sion. Újfolyam* 4/46 (2010) 201–232.

Kongress, der die katholische Autonomie 1870/71 organisierte, hat sich eingebildet, ein konstituierender Konvent zu sein. [...] Er hat solche Statuten für die landesweite, die diözesane, die Dekanats- und die pfarrliche Vertretung vorbereitet, die mit dem kanonischen Recht und mit dem aufgrund des kanonischen Rechts entwickelten ungarischen Kirchenrecht in Widerspruch standen.⁴⁶ Die machten nicht nur die Ausübung der Jurisdiktion der Bischöfe fraglich, sondern waren auch mit den Befugnissen des obersten Patronatsrechts des Königs unvereinbar. Die Annahme dieser Statuten war wegen des abschlägigen Standpunkts der ungarischen Regierung und des Königs unmöglich. So wurde dieser Vorschlag dem Apostolischen Stuhl nicht einmal unterbreitet. Der Minister für Religion und Unterrichtswesen, Tivadar Pauler hat schon 1871 in seinem Memorandum an König Franz Josef seine grundlegenden Einwände betont. Er hat dargestellt, dass „man zunächst nur die Organisation der Kirchengemeinden ins Leben rufen sollte. Dies kann nämlich auch ohne gesetzgeberische Maßnahmen geschehen. Da der Bischof kein Mitglied der pfarrlichen Organisation, sondern eine ihr übergeordnete Obrigkeit ist, kann man die Verletzung des kanonischen Rechts vermeiden [...] Die Kirchengemeinden gefährden auch die Befugnisse des obersten Patronats Seiner Majestät nicht.“⁴⁷

Am 11. Dezember 1890 hat der Minister für Religion und Unterrichtswesen Graf Albin Csáky die wichtigsten Mitglieder der Bischofskonferenz und der Gruppe der katholischen Magnaten und Abgeordneten zu einer Besprechung wegen neuerer Autonomiebestrebungen zusammenberufen. Im Gespräch hat er die Aussichtslosigkeit der landesweiten und der diözesanen Autonomie betont und nur die Organisierung der autonomen Kirchengemeinden (auf Pfarrebene) vorgeschlagen. Anschließend ist der Kongress für die Autonomie trotzdem zusammengetreten. Man hat auch einen Vorschlag für die Statuten verfasst, der aber – ähnlich wie sein Vorgänger von 1870/71 – von den zuständigen Behörden nicht angenommen wurde. Auch dieser Kongress hat für die Kirchengemeinden keine landesweit annehmbaren Musterstatuten verfertigt, weil sein Vorschlag mit der Einführung der landesweiten Autonomie organisch verbunden war.⁴⁸

Anschließend haben zwar einige Bischöfe in bestimmten Ortschaften Kirchengemeinden organisiert, ihr Charakter und ihre Statuten waren aber ziemlich verschieden. 1902 hat Primas Kolos Vaszary ein Autonomieprojekt eingereicht, das aber von dem König zurückgewiesen wurde.⁴⁹ 1917/18 hat Graf Albert Apponyi als Kultusminister⁵⁰ versucht, die Organisation der katholischen Autonomie zu entwerfen. Der ausgearbeitete Vorschlag wurde jedoch bis zum Zusammenbruch der Österreich-Ungarischen Monarchie nicht approbiert.⁵¹ Der Text wurde dem Heiligen Stuhl unterbreitet. Die Vorbereitungskommission der Autonomie hat versprochen, die römischen Anmerkungen zu berücksichtigen, vorausgesetzt, dass das Gesetz über die Autonomie verabschiedet wird. Die Bischofskonferenz

⁴⁶ LEPOLD Antal: *A katolikus egyházközségi szervezetek jogi természetete*. In: Hauser Ignác (Hg.): *A budapesti rk. egyházközségek első tízéve*, Budapest, 1930 [LEPOLD 1930], 32–33.

⁴⁷ Ebd. 33. Für den Begriff der Kirchengemeinde im Vorschlag von 1871 siehe z. B. ASCHENBRIER Antal: *A katolikus Egyház autonómiájáról Magyarországon*. Budapest, 1893, 156–162.

⁴⁸ LEPOLD 1930, 33.

⁴⁹ Vgl. z.B. VICZIÁN János: *Katolikus autonómia*. In: Diós István – Viczián János (Hg.): *Magyar Katolikus Lexikon*. VI. Budapest, 2001, 338. [VICZIÁN 2001]

⁵⁰ Diese Funktion hat er vom 15. Juni 1917 bis 8. Mai 1918 erfüllt.

⁵¹ VICZIÁN 2001, 338.

beschäftigte sich in ihrer Sitzung von 7–8. November 1917 ausführlich mit dem Stand der Frage der Autonomie.⁵²

Es ist weiter anzumerken, dass der Ausdruck ‘Kirchengemeinde’ (egyházközség) in der ungarischen Sprache der Zeit auch im allgemeinen Sinn gebräuchlich war. Man verstand darunter die örtlichen Gemeinden der verschiedenen Konfessionen und Religionsgemeinschaften, zu denen alle dort wohnende Mitglieder der gegebenen Konfession gehören mussten. In diesem Sinne kommt das Wort Kirchengemeinde auch in der früheren staatlichen Gesetzgebung vor.⁵³ Darum betonen einige für die katholische Kirche wichtige Autoren, dass die Kirchengemeinde alle auf dem Gebiet der Pfarrei wohnenden Katholiken bedeutet, die unter „der geistlichen Jurisdiktion des Pfarrers stehen“. Diese Gemeinde ist im staatlichen Recht juristische Person.⁵⁴ Im Hinblick darauf, dass die Vertretung dieser Gemeinde – an einer vom Staat anerkannten Weise – mancherorts noch nicht existierte, hat eine Verordnung des Ministers für Religion und Unterrichtswesen 1902 vorgeschrieben, dass dort, wo ‘die örtliche Autonomie’ unter den Katholiken noch nicht organisiert ist, die Verwaltung der Schule als Vertreter der Kirchengemeinde betrachtet werden muss.⁵⁵ In diesem Geist, mit automatischer Mitgliedschaft und nicht als freiwillige Vereine hat die Diözese Győr 1906 die Kirchengemeinden organisiert.⁵⁶ Über die dort erlassenen Statuten betont Antal Geisz, dass sie den Prinzipien folgen, die früher von der Vorbereitungscommission der landesweiten Autonomie ausgearbeitet waren. Die können sich also, wenn die landesweite katholische Autonomie einmal errichtet wird, in das nationale System einfügen.⁵⁷

Nach der Verkündung des *Codex Iuris Canonici*⁵⁸ von 1917 schienen diese ‘autonome’ Organisationsformen, die aufgrund der Erfahrungen des katholischen *Status* von Siebenbürgen,⁵⁹ die manchmal mit den eigenen Glaubensprinzipien der katholischen Kirche in Widerspruch stehen mussten und deswegen auch früher als problematisch erschienen, schon eindeutig unannehmbar. Vor allem erwies sich die Unterscheidung der ‘geistlichen’ und der materiellen Leitungsgewalt in der Kirche als offenkundig unhaltbar. Der *Codex* von 1917 unterscheidet nur die mit dem Weihen sakrament verbundene ‘Weihegewalt’ (*potestas ordinis*) und die ‘Jurisdiktionsgewalt’ (*potestas iurisdictionis*).⁶⁰ Der Kanon 118 erklärt

⁵² Das Protokoll der Sitzung siehe bei BEKE 2018, 553–555.

⁵³ Z.B. Gesetz Nr. LIII von 1868, § 20. Darum sind solche Ortslexiken erschienen, in denen genau angegeben wurde, zu welcher Kirchengemeinde (Grundeinheit) die dort wohnenden Gläubigen der verschiedenen Konfessionen automatisch gehören, vgl. z. B. DVORZSÁK János: *Magyarország helységnévtára tekintettel a közigazgatási, népességi és hitfelekezeti viszonyokra, I–II*. Budapest (1885; vermehrte und verbesserte Ausgabe: 1893).

⁵⁴ Z. B. GEISZ Antal: *Egyházi Közigazgatás*. Temesvár, 1910, 285 („Die Gesamtheit der katholischen Gläubigen, die an einem bestimmten Gebiet wohnen, wird Kirchengemeinde genannt. [...] Die Kirchengemeinde ist eine von der politischen Gemeinde verschiedene und davon ganz unabhängige Körperschaft und wird als selbständige, geschäftsfähige juristische Person betrachtet.“). [GEISZ 1910]

⁵⁵ Vm. 1902. 33.469. Vgl. GEISZ 1910, 300.

⁵⁶ Die Musterstatuten wurden von der Diözesanbehörde von Győr unter Nr. 401/1906 herausgegeben. Der Text ist abgedruckt in: GEISZ 1910, 286–300.

⁵⁷ GEISZ 1910, 286.

⁵⁸ Im weiteren verfolge CIC 17.

⁵⁹ Vgl. z. B. HOLLÓ László: *Az erdélyi katolikus autonómia, ill. az Erdélyi Római Katolikus Státus tegnap és ma*. In: Holló László (Hg.): *Katolikus autonómia*. Fejezetek az Erdélyi Római Katolikus Státus történetéből. Csíkszereda, 2007, 15–34, besonders 24–28.

⁶⁰ CIC17, can. 948 und 196.

aber deutlich,⁶¹ dass auch diese zweite Art von Gewalt nur Kleriker erlangen können.⁶² Die Laien können in der Ausübung dieser Gewalt aufgrund des von der Hierarchie (in erster Linie vom Diözesanbischof) erhaltenen Auftrags mitwirken. Dies kann durch einzelne Verfügung oder sogar durch die Gutheißung von diesbezüglichen Statuten gegeben werden.⁶³ Antal Lepold, der bis 1917 Sekretär von Kard. Csernoch war, nachher aber als Diözesankanzler und Kanoniker weiter in der unmittelbaren Umgebung des Primas gearbeitet hat, folgt in der Interpretation der in 1918 geltenden kirchenrechtlichen Rahmen offenkundig dem Standpunkt des Fürstprimas.⁶⁴ Aufgrund seiner Beschreibung ist es klar, dass der Primas und unter seiner Leitung die Bischofskonferenz an der Vorbereitung der katholischen Autonomie als vorsichtige Beobachter teilgenommen haben. Sie haben aus der Vergangenheit gelernt und die ernsthaften Probleme der Bestrebungen des Katholischen Rates, der die Statuten der Autonomie redigieren sollte, klar gesehen. Darum haben die Bischöfe in der Tat nur die Organisierung der lokalen Kirchengemeinden vorangetrieben. Diesbezüglich aber gibt der Primas schon am 3. November 1918 eine Verordnung (Nr. 4131/1918) aus, in der er die Gründung der Budapester Kirchengemeinden erlaubt.⁶⁵ Dies geschieht sofort, nachdem er am 2. November am Abend in Esztergom mit dem neu ernannten Regierungskommissar für kirchliche Angelegenheiten der Károlyi-Regierung, Ádám Persián, Gespräche geführt hat. An diesem Treffen hat nämlich Persián – ganz im Sinne des von der Regierung erhaltenen Auftrags – auch die Frage „der eiligen Organisierung der katholischen Autonomie“ angeschnitten.⁶⁶ Am 30. November ernennt dann der Primas Prälat János Mészáros zum erzbischöflichen Kommissar für das Gebiet der Hauptstadt. Als seine Aufgabe bestimmt er, die Gläubigen der Pfarreien in „glaubensgemeinschaftliche Organisationen“ zusammenzufassen. Darum verordnet der Primas die Zusammenschreibung der Gläubigen, wobei diejenigen, die es „ganz entschlossen zurückweisen“, sich an die Glaubensgemeinschaft anzuschließen, auf einer besonderen Liste aufgezeichnet werden müssen. Von dieser Maßnahme ist zu spüren, dass der Primas diese Arbeit für eilig hält,

⁶¹ CIC17, can. 118: „*Soli clerici possunt potestatem sive ordinis sive iurisdictionis ecclesiasticae et beneficia ac pensiones ecclesiasticas obtinere.*“

⁶² Der Kanon ist keine Neuheit in der Disziplin der Kirche, sondern schöpft aus manchen Quellen des christlichen Altertums, des Mittelalters und der frühen Neuzeit; vgl. Codex Iuris Canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus, Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus, praefatione, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico ab E.mo Petro Card. Gasparri auctus, Romae, 1917, 27–28, Anm. 4. Schon die Römer Synode von 502 stellt fest, dass die weltlichen Gläubigen, auch wenn sie religiös und mächtig sind, über Kirchengüter nicht verfügen können, darüber hat Gott die Verfügung den Priestern anvertraut; siehe D.96 c.1: „[...] *ne in exemplo remanere presumendi quibus libet laicis, quamvis religiosis, uel potentibus, in quacumque quolibet modo aliquid decernere de ecclesiasticis facultatibus, quarum solis sacerdotibus disponendi indiscusse a Deo cura commissa docetur.*“ Aemilius FRIEDBERG (ed.): *Corpus Iuris Canonici*, I. Lipsiae, 1879, 338. Siehe schon z. B. Apg 4,35–37; 5,2; IUSTINUS, 1 Apologia 67; usw. Angelo di BERARDINO: *Istituzioni della Chiesa antica (Facoltà di San Pio X, Manuali 12)*. Venezia, 2019, 612–613, 632–636. Vgl. Péter ERDŐ: *Chiesa e beni temporali: principi fondamentali del magistero del Concilio Vaticano II (cann 1254-1256)*. In: *I beni temporali della Chiesa* (Studi Giuridici 50). Città del Vaticano, 1999, 22–23.

⁶³ Vgl. CIC17, cann. 1183, § 1; 1520; 1521, § 2; LEPOLD 1930, 31.

⁶⁴ LEPOLD 1930, 31.

⁶⁵ BERÉNYI Szilárd: *A katolikus autonómia és az egyházközségek (történeti áttekintés)* (Egyházjogi Szeminárium, Különlenyomat a Szemináriumi dolgozatok 1941–1942. számából). Budapest, 1942, 72.

⁶⁶ TENGELY Adrienn (Hg., Einleitung und Noten): *Kereszt és forradalom. Persián Ádám katolikus egyházügyi kormánybiztos emlékirata (1918. november 1. – 1919. március 21.)*. Budapest, 2019 [TENGELY 2019], 36.

aber noch nicht klar sieht, ob der Staat Vereine mit freiwilliger Mitgliedschaft fordern wird oder – wie die frühere Gesetzgebung – die automatische Zugehörigkeit annimmt.⁶⁷

Im ersten Teil der Verordnung schreibt er als Begründung: „Da die grundlegenden Änderungen im Leben des ungarischen Staates auch die äußere Rechtsordnung der Kirche stark beeinflussen werden, muss man die rechtlichen Grundlagen mit der notwendigen Weitsicht entwerfen, auf die die Kirche bauen kann, wenn die alten Grundlagen entfallen [...] Dies erfordert schon, dass wir die katholischen Gläubigen nach den einzelnen Pfarreien organisieren und sie auf dieser Weise über die Gefahren und die Maßnahme besser belehren und das katholische Bewusstsein und den Zusammenhalt in ihnen stärken.“⁶⁸ Im selben Brief von 30. November macht der Primas einen einzigen Hinweis auf die Bildung irgendeines katholischen Zentralrates aus den Kirchengemeinden. Es ist nicht klar, ob er hier an eine diözesane oder nur an eine Budapester Organisation denkt. Er schildert diese Idee nicht konkret.⁶⁹ Man sieht also, dass für ihn die Organisationen auf Pfarrebene die wichtigen sind. Die bedeuten die dringende, praktische Aufgabe. Der Ausdruck ‘Autonomie’ kommt in diesem Brief überhaupt nicht vor.

Kehren wir aber zum Projekt der katholischen Autonomie zurück! Der Text beschreibt unter anderem die Organisation der Kirchengemeinden (§ 18–44), übergeht dann auf die Bestimmung der Organisation der Diözesen (§ 45–62). Im Rahmen dieser Definition werden die Organe bestimmt, die „die Jurisdiktion der Selbstverwaltung der Diözese“ ausüben (§ 46). Dies steht in starkem Widerspruch zum kanonischen Recht. Die zum Projekt beige-schalteten handgeschriebenen Anmerkungen von 28. Januar 1919 zitieren schon im Betreff des § 7 die widersprechende Bestimmung des *Codex Iuris Canonici* von 1917 (can. 1499, § 2) nach der „Das Eigentumsrecht der Güter steht, unter der höchsten Autorität des Heiligen Stuhls, jener juristischen Person zu, die sie gesetzmäßig erworben hat.“⁷⁰ § 106 des

⁶⁷ Der Text der Verordnung ist abgedruckt in: MÉSZÁROS János: *Visszatekintés az első tíz esztendőre*. In: Hauser Ignác (Hg.): *A budapesti rk. egyházközségek első tíz éve*. Budapest, 1930, 20–21. [MÉSZÁROS 1930]

⁶⁸ Ebd. 20. Die für das ganze Land gültigen Musterstatuten der Kirchengemeinden wurden von der Bischofskonferenz erst 1920 angenommen (A katholikus egyházközségek igazgatásának szabályzata, Hg. v. der Diözesanbehörde von Esztergom im Auftrag der Bischofskonferenz, Esztergom 1920). Die nach diesen Statuten gegründeten Kirchengemeinden wurden aufgrund der Verordnung Nr.72.103/1920 vom 29. Juli 1920 des Ministers für Religion und Unterrichtswesen automatisch staatlich anerkannt. In Budapest hat man die Organisation fortgesetzt. Die Wahlordnung der Budapester Kirchengemeinden ist mit der Approbation der Diözesanbehörde von Esztergom erschienen (A budapesti katolikus egyházközségek választási eljárásának szabályzata, Esztergom, 1920). Dazu wurde eine Formel für die Beitrittsklärung beige-schaltet. Dies zeigt, dass die Zugehörigkeit noch freiwillig war. 1925 war jedoch die Verpflichtung zur Steuerzahlung schon automatisch und vor dem Staat klagbar (vgl. A budapesti római katolikus egyházközségek egyházi adójának szabályzata, Esztergom, 1925). Über die weitere Entwicklung der Kirchengemeinden siehe MÓRA Mihály: *Az egyházi adó és az egyházközség alapkérdései az egyházi ésvilági jog szerint* (Értekezések a budapesti Kir. M. Pázmány Péter Tudományegyetem Egyházi jogi Szemináriumából). Budapest, 1941, 218; Péter ERDŐ: *Grenzen und Möglichkeiten der Beteiligung der Verbände an den hierarchischen Aufgaben. Beispiel: Die ungarischen Kirchengemeinden*. In: Winfried Aymans – Karl Theodor Geringer – Heribert Schmitz (Hg.): *Das konsoziative Element in der Kirche. Akten des VI. Internationalen Kongresses für kanonisches Recht*. St. Ottilien, 1989, 337–343. Über die Aufhebung der Kirchengemeinden durch die aufgrund des neuen *Codex Iuris Canonici* im Dezember 1992 angenommene Verordnung der Bischofskonferenz, bzw. über die Erklärung ihrer Identität mit den Pfarreien siehe ERDŐ Péter: *Plébánia, egyházközség, közösség. Kánonjogi és lelkipásztori alapfogalmak*. In: Ders: *Az élő Egyház joga. Tanulmányok a hatályos kánonjog köréből*. Budapest, 2006, 232–249.

⁶⁹ MÉSZÁROS 1930, 21.

⁷⁰ PL Csernoch János. *Egyházkormányzati iratok*. Cat. D/b; 1858/1919, handschriftliche Anmerkungen S. 2.

Projekts sieht die Beteiligung der Autonomie an den Bischofsernennungen vor. Darüber liest man die folgende kritische Anmerkung: „Bei Bischofsernennungen hat der Heilige Stuhl den Eingriff der Autonomie kategorisch ausgeschlossen. Dieser Paragraph kann also nicht bleiben.“⁷¹ Aus der Anmerkung geht hervor, dass der Primas die Stellungnahme des Heiligen Stuhls im Zusammenhang mit den Vorbereitungen der Autonomie mehrmals ersucht hat. In der Einleitung seiner Anmerkungen findet man auch einen ausdrücklichen Hinweis darauf: „Nach den wiederholten, zum letzten Mal am 30. August 1917⁷² geschriebenen Bemerkungen des Apostolischen Stuhls kann die katholische Autonomie die Gewalt des Papstes und der Bischöfe in keinem Bereich enteignen, sondern sie kann in der Ausübung dieser Gewalt in der Abwicklung der mit dem Vermögen und mit den Schulen verbundenen Sachen mitwirken.“⁷³

Mit der Károlyi-Regierung haben die Vertreter der Kirche auch Besprechungen geführt, die aber ohne offizielle Vereinbarung beendet wurden. Nach einer solchen Besprechung ist das *pro memoria* geschrieben worden, in dem der Standpunkt der Regierung in sechs Punkten zusammengefasst wird:⁷⁴ 1. Die Regierung anerkennt vorübergehend die eben in Ausarbeitung stehende (und von ihr als schon existierend betrachtete) Organisation der Autonomie, solange, bis der neue Autonomiekongress gewählt wird; für die endgültige Regelung ist jedoch ein Gesetz notwendig. 2. Für die kirchlichen Landesgüter gibt man Ertragscheine (Rentenscheine), die von der katholischen Autonomie verwaltet werden. 3. Auch die Mobilien werden von der Autonomie verwaltet. 4. Die Autonomie muss gänzlich selbständig (von den kirchlichen Behörden unabhängig?) sein, wie bei den protestantischen Konfessionen. 5. Das oberste Patronatsrecht wird von der Regierung ausgeübt, die aber bereit ist, dies der endgültig gegründeten Autonomie zu übergeben, mit dem Vorbehalt des Aufsichtsrechtes des Staates, „wie bei den anderen Konfessionen“. 6. Aus dem kirchlichen Vermögen müssen auch die Griechisch-Katholiken ihr Anteil bekommen. Aus diesen Bedingungen kann man die Absicht der Regierung klar sehen, die katholische Kirche in Ungarn nach protestantischen Prinzipien und Praxis funktionieren zu lassen. Einem Teil der Bedingungen hätte man sehr verdrossen, und im Vergleich zu den allgemeinen Prinzipien des kanonischen Rechts auf einer außerordentlichen Weise (als Anomalie) – mit dem besonderen Erlaubnis des Heiligen Stuhls – vielleicht Folge leisten können, wenn es gelungen wäre, entsprechende Formulierungen über einzelne Detailfragen zu erkämpfen. Die politische Instabilität und der steigende Radikalismus bestimmter Machtfaktoren haben dies aber immer weniger ermöglicht.

6.2. Der Priesterrat

Wenn die Autonomie als Erneuerung von alten Bestrebungen auf die Tagesordnung gesetzt wurde, kommt der Priesterrat als eine mehr radikale und in manchen Hinsichten neue Erscheinung vor. Ádám Persián hat am 2. November 1918, in seiner abendlichen Besprechung mit Primas Csernoch, als Vertreter der Regierung auch die Frage der „Organisation des

⁷¹ Ebd. S. 3.

⁷² Noch im Betreff des Autonomieprojekts von Apponyi.

⁷³ PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. D/b; 1858/1919, handschriftliche Anmerkungen S. 1.

⁷⁴ PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok Cat. D/b; 349/1919.

niedereren Klerus“ aufgeworfen.⁷⁵ In jener Zeit war das Thema nicht mehr unberührt. 1917 ist schon der Plan der Organisierung einer Interessenvertretung der Priester aufgetaucht unter dem Namen „Pax. Landesweiter katholischer Priesterverein“. Man wollte dabei dem deutschen und dem österreichischen Beispiel folgen. Der Leiter der Organisation war Sándor Giesswein. Das Projekt wurde aber am 11. Januar 1918 von der Bischofskonferenz verworfen, und Giesswein wurde die Fortsetzung der Organisation verboten. Der Primas hat ihm diese Entscheidung in seinem Brief von 30. Januar 1918 mit ausführlicher Begründung mitgeteilt.⁷⁶ Am 7. November 1918 hat eine Gruppe von katholischen Priestern „vom Recht der freien Organisierung“ Gebrauch gemacht und den Priesterrat trotzdem gegründet. Csernoch wollte darauf in einem Brief in strengem Ton am 10. November 1918 reagieren. Er machte die Leser auf die Tatsache aufmerksam, dass in Zusammenhang mit dieser Gründung „die falsche Nachricht der Auflehnung des niedereren Klerus“ sich in ganzem Land verbreitet habe. Den davon stammenden moralischen Schaden müsse man nachträglich mit korrekten Erklärungen und „unanfechtbarer priesterlicher Stellungnahme“ wieder gut machen.⁷⁷ Am Ende dieses Briefentwurfs steht aber mit der Handschrift von Kard. Csernoch: „Wurde im Hinblick auf die damals sehr gehetzte Stimmung nicht abgeschickt“.

Aus dem Entwurf kommt jedenfalls hervor, dass der Primas die Existenz dieser Organisation in dem Moment nicht angreift, sondern versucht, ihre Wirkung in kirchlich annehmbaren Rahmen zu halten. Der Priesterrat hat am 22. November 1918 ein Memorandum an den Nationalrat und an die Regierung gerichtet,⁷⁸ in dem ein Programm und verschiedene Forderungen enthalten sind. Man drängt vor allem auf die „radikale und sofortige Regelung der materiellen (finanziellen) Lage des niedereren Klerus.“ Für die Lösung dieser Frage schlägt das Memorandum vor, dass man die kirchlichen Güter und Stiftungen „in die Verwaltung der sofort zu errichtenden katholischen Autonomie übergibt.“ Die Felder würden dann von der Autonomiekommission oder vom Priesterrat selbst auf Parzellen aufgeteilt oder zum gerechten Preis an die Regierung verkauft. Die davon einfließenden Summen oder Wertpapiere würden die Kosten der kirchlichen Funktionen und den Gehalt der Priester decken. Diesen Vorschlag haben die Verfasser des Memorandums „Demokratisierung der Verwaltung des katholischen Vermögens“ genannt. Dies wäre nach ihrer Meinung für die Vorbeugung der Konfiszierung des kirchlichen Vermögens geeignet gewesen.

In der Lage um den 20. November 1918 neigte auch die Bischofskonferenz dazu, auf einem guten Teil der Landesgüter gegen Entschädigung zu Gunsten des Staates zu verzichten, um die vollständige Konfiszierung zu vorbeugen. So ist es verständlich, dass auch Primas Csernoch diese Bewegung am Anfang vorsichtig geduldet und versucht hat, sie unter diözesaner Kontrolle zu halten. Am 22. November 1918, in seiner Verordnung Nr. 6328 schreibt er: „Die Gründung des Priesterrates beanstande ich nicht. Ich wünsche, dass die Priester der Erzdiözese dem Aufruf der zentralen Organisationskommission Folge leisten und ihre Vertrauensmänner mit ernsthafter Überlegung und priesterlichem Gewissen wählen [...] Jeder Vertrauensmann soll einen abgestempelten Stimmzettel der

⁷⁵ TENGELY 2019, 36.

⁷⁶ Der Text des Briefs ist abgedruckt in: TENGELY 2019, 38–39.

⁷⁷ PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. 46; 1487/1919

⁷⁸ PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. 46; 1487/1919: A Papi Tanács memoranduma a Nemzeti Tanácshoz és a Magyar Népköztársaság Kormányához (Memorandum des Priesterrats an den Nationalrat und an die Regierung der Volksrepublik Ungarn).

erzbischöflichen Behörde schicken [...] Ich bezweifle nicht, dass die Priester [...] bei der Organisation in Gehorsam gegenüber der kirchlichen Jurisdiktion [...] vorgehen werden. Meine endgültige Zustimmung kann ich nur nach der Bereitstellung der Statuten erklären.⁷⁹

Auf die zarte oberhirtliche Maßnahme hat Mátyás Szalay, Präsident des Priesterrates, am 27. November in einem höflichen Brief geantwortet, in dem er – als Beilage – auch das an die Regierung gesandte Memorandum zuschickt. Er merkt an, dass das Memorandum seiner Überzeugung nach dem Standpunkt der Bischofskonferenz entspricht.⁸⁰ Zwei Tage später schreibt Szalay dem Primas einen neuen Brief. Er bittet um die Hilfe der Bischofskonferenz, damit man die Zustimmung Roms zu den Punkten des Programms erhält, die eine solche benötigen.⁸¹ Am 30. November schreibt Szalay wiederum einen Brief an den Primas, in dem er die Beteiligung des Priesterrates in der Organisation „der Budapester autonomen Glaubensgemeinde“ anbietet.⁸² Csernoch antwortet darauf am 3. Dezember mit einer höflichen Ablehnung. Er berichtet, dass der erzbischöfliche Kommissar für die Organisation der Kirchengemeinden János Mészáros ist, die Mitglieder des Priesterrates aber „einen sehr wertvollen Dienst leisten können, [...] wenn sie sich mit der Verbindung der katholisch gesinnten Mitglieder des Budapester Lehrpersonals beschäftigen.“⁸³

Der Primas hat in diesen verwirrten Wochen enge Kontakte mit dem Heiligen Stuhl gehalten. Auch im Hinblick auf das französische Beispiel war es für ihn wichtig, ganz genau wahrzunehmen, in welchen Bereichen der Heilige Stuhl Höflichkeit und Nachgiebigkeit erwartet, und wo er entschlossene Beharrlichkeit fordert.

Die Bestrebungen des Priesterrates haben jedenfalls den kräftigen Widerspruch von Papst Benedikt XV. ausgelöst. In seinem am 12. März 1919 dem Kardinal-Erzbischof János Csernoch geschriebenen Brief⁸⁴ hat er die Bestrebung, die Gesamtheit der ungarischen Katholiken für Eigentümer sämtlicher kirchlicher Güter zu deklarieren auf einer Weise, dass sie darüber frei verfügen können, nicht nur mit der ganzen kanonischen Disziplin unvereinbar, sondern sogar dem Dekalog entgegengesetzt erklärt. In seinem Brief vom 2. Januar 1919 beauftragt noch der Primas Prälat János Mészáros mit seiner Vertretung an der geplanten Landesversammlung des Priesterrates, fordert ihn aber auf, die Leitung des Rates auf ihre schwere Verantwortung aufmerksam zu machen. Die Versammlung könnte zwar ein Segen für die Kirche sein, sie könnte aber auch die größte Gefahr laufen

⁷⁹ Főegyházmegeyei Körlevelek, Esztergom 1918, 112–113.

⁸⁰ PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. 46; 1487/1919.

⁸¹ PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. 46; 1487/1919, S. 9.

⁸² PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. 27; 6706/1918, S. 7.

⁸³ PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. 27; 6706/1918, S. 9–10.

⁸⁴ Gedruckt in: *Acta Apostolicae Sedis* 11 (1919) 122–123, besonders S. 123 : „*Retundant praeterea ex auctoritate necesse est inconsideratissimam eorum temeritatem qui non verentur haec contendere: «Bona sive mobilia sive immobilia singulorum beneficiorum seu institutorum ecclesiasticorum, imo etiam piarum quarumvis foundationum, quoquo modo ad ecclesias et instituta illa pertinentium, esse inalienabilem proprietatem omnium in Hungaria existentium catholicorum; eorumque administrationem, iusque de illis pro lubitu disponendi, non tantum in fines praestitutos, sed etiam in alios prorsus fines, transferenda esse ad comitia sic dicta catholicorum». Quibus quidem principiis, a spiritu sacerdotali maxime alienis, non solum hierarchicus ordo omnisque Ecclesiae disciplina subvertitur, sed etiam divina ipsa Decalogi praecepta violantur.*“ Der Text mit kritischen Anmerkungen: TÓTH 2015, 68–70. Dieser päpstliche Brief befindet sich auch unter den Quellen des can. 1254, § 1 des *Codex Iuris Canonici* von 1983, vgl. *Codex Iuris Canonici auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus*, Città del Vaticano, 1989, 341.

„und die Disziplin des Klerus auflösen, was unabsehbare Konsequenzen haben könnte.“ Wenn es darum ginge, die revolutionäre Stimmung auszutoben, so würde der Primas verpflichtet sein, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen.⁸⁵ Der (einzige) am 15–16. Januar 1919 abgehaltene ‘Landeskongress’ des Priesterrates war aber ziemlich stürmisch, voll von hässlichen Szenen, auch wenn die Presse darüber nur sparsam berichtet hat. Am 20. Januar hat Bischof Nándor Rott, der von seinen Priestern ausführliche Informationen über den Ablauf der Versammlung bekommen hat,⁸⁶ den Primas brieflich gedrängt, seine zurückhaltende Position aufzugeben, damit die Bischofskonferenz „dem Priesterrat gegenüber zumindest von der Waffe der Abweisung Gebrauch macht und die einzelnen Bischöfe ihre Priester ermahnen, mit dem Priesterrat keine Gemeinschaft zu pflegen.“⁸⁷ Bischof Rott hat auch über die Sorge des Professors Ákos Mihályfi berichtet, nach dem all dies zur Kirchenspaltung führen kann. Seiner eigenen Meinung nach wird die Folge eher eine ‘massenhafte Apostasie’ sein.⁸⁸ Der Präsident des Priesterrates, Mátyás Szalay selbst, meldet nur am 28. Februar 1919 dem Primas, dass er am Landeskongress – ohne geheime Abstimmung – ‘einstimmig’ als Präsident wiedergewählt wurde.⁸⁹ Am 10. März 1919 hat der Priesterrat seine Statuten dem Fürstprimas zwar eingereicht, Kard. Csernoch hat aber diesen Text nicht mehr approbiert.⁹⁰ Zur Zeit der Räterepublik hat der Priesterrat aufgehört zu existieren. Eine der Ursachen konnte der Mangel an politischer Unterstützung sein. Die Räteregierung hat nämlich am 20. April 1919 (am Ostersonntag) eine Verordnung herausgegeben, in der alle Priester aufgefordert werden, den priesterlichen Dienst zu verlassen.⁹¹ Die große Mehrheit ist jedoch seiner Berufung treu geblieben und hat die Wichtigkeit der Gemeinschaft mit dem eigenen Bischof von diesem Moment an stärker gefühlt.

7. Das Ende

Kardinal Csernoch hat – wie gesagt – schon gegen Ende Dezember 1918 dem Wiener Nuntius darüber berichtet, dass die westlichen Mächte die Károlyi-Regierung nicht anerkennen wollen.⁹² Dies fordere aber Vorsicht bei der Anpassung, auch wenn einige Lösungen dogmatisch oder kirchenrechtlich vielleicht nicht ganz unmöglich wären. Gleichzeitig zeigen sich Zeichen der Anarchie im ganzen Land. Auch darüber schickt der Primas oft Berichte an die Wiener Nuntiatur. Die konnten wichtige Quellen der von dem Nuntius nach Rom geschickten Informationen sein.

⁸⁵ PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. 46; 1487/1919.

⁸⁶ Einige Teilnehmer hatten öffentlich gegen den Zölibat und die bischöflichen Autorität agitiert; vgl. Balogh 1997, 328. Dies war nicht unerwartet, weil die Flugschrift des Pfarrers Dezsó Földes vom 20. November 1918 – mit aufgestempelter Gutheissung des Nationalen Priesterrats von Szeged – schon früher verbreitet wurde (unter dem Titel: A cölibátus kérdése). Diese Schrift organisiert die Priester im Rahmen des Priesterrats zum gemeinsamen Auftritt gegen den Zölibat.

⁸⁷ PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. 46; 1487/1919, S. 16.

⁸⁸ Ebd. S. 17.

⁸⁹ Ebd. S. 20.

⁹⁰ BALOGH 1997, 328.

⁹¹ Magyarország története. 1918–1919, 273.

⁹² Siehe oben Anm. 26.

In dieser Hinsicht ist der Brief von Csernoch vom 23. Januar 1919⁹³ typisch. Der Brief wurde dem Ministerpräsidenten Dénes Berinkey zum Protest gegen die Trennung der Religion vom Unterrichtswesen geschickt.⁹⁴ In dieser Schrift betont der Primas, dass die religionsfeindliche Gesetzgebung die Loyalität der Bevölkerung dem ungarischen Staat gegenüber unterhöhlt und „verhängnisvolle Effekte in den besetzten Gebieten auslöst, wo die Unterrichtspolitik der Serben, der Rumänen und der Slowaken auf streng religiösen und moralischen Prinzipien gebaut ist. Die Wende der ungarischen Politik in die Gegenrichtung erschüttert die Treue zum Vaterland auch in den zu Ungarn bisher loyalen Kreisen.“⁹⁵ Dies erregt Besorgnis auch „in Millionen von Katholiken“, für deren Beruhigung ist es notwendig, dass die Autonomie der ungarischen Katholiken die vom Ministerium für Religion und Unterrichtswesen verwalteten katholischen Fonds, Stiftungen und Schulen „in Zusammenhang mit der Trennung von der Religion vom Unterrichtswesen sofort bekommt.“⁹⁶ Dies ist, auch wenn nicht eine ausdrückliche Bedingung, aber stilistisch doch eine Kompensation davon, dass der Primas sagen kann: „Wir wollen aufrichtig die Regierung in der Aufrechterhaltung des Friedens und der Ordnung unterstützen.“⁹⁷ Diese Hinweise zeigen schon Verhältnisse, wo sowohl der Frieden, als auch die öffentliche Ordnung unsicher geworden sind.

Zugleich sieht Csernoch die Struktur und den Charakter der Absichten⁹⁸ der radikaleren Kirchenpolitik der Berinkey-Regierung klar und fasst in positiver Form zusammen, was er in dieser Hinsicht für notwendig hält. Hinter der positiven Fassung erscheinen die Sorge und die Kritik sehr deutlich.⁹⁹ Sonst hat der Kardinal dieselben Argumente, das heißt die verwirnte Situation des Landes und die Schwenkung der staatsbürgerlichen Loyalität schon am 18. Januar 1919, vor der Trennung des Ministeriums, in seinem Brief an den Präsidenten Károlyi aufgeführt.¹⁰⁰ Mit ähnlicher Argumentation hat der Regierungskommissar für protestantische Angelegenheiten in einem Brief vom 17. Januar 1919 versucht, Károlyi von dieser Maßnahme abzubringen.¹⁰¹

Am 25. Februar 1919 schickt der Primas dem Nuntius von Wien über den Zustand der ungarischen Kirche schon einen erschütternden Bericht.¹⁰² Er beklagt sich darüber, dass die Regierung durch die Verfolgung der katholischen Kirche vor der öffentlichen Meinung

⁹³ PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. B; 533/1919. Er protestiert auch gegen die Person des neuen Unterrichtsministers, Zsigmond Kunfi. Kunfi war ein Anhänger der Idee der Kulturrevolution und großer Kenner des französischen Modells, wie seine frühere Publikationen deutlich zeigen. Siehe vor allem KUNFI Zsigmond: *A francia kulturharc* (A Huszadik Század könyvei 14). Budapest, 1906. Er war vom 19. Januar 1919 bis 21. März 1919 Unterrichtsminister, ist aber auch nach der Machtübernahme der Kommunisten bis 24. Juni 1919 als Volkskommissar in seinem Amt geblieben.

⁹⁴ Die Aufteilung des Ministeriums wurde durch das Volksgesetz Nr. V. von 1919 am 23. Januar 1919 verordnet.

⁹⁵ PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. B; 533/1919, S. 8.

⁹⁶ Ebd. S. 10.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Die Berinkey-Regierung stellte eine starke Verschiebung nach links dar. Die gemäßigten Politiker sind ausgeblieben. Der Einfluß der Sozialdemokraten wurde sehr verstärkt; vgl. Magyarország története. 1918–1919. 1919–1945, 165.

⁹⁹ PL Csernoch János. Egyházkormányzati iratok. Cat. B; 533/1919, S. 9.

¹⁰⁰ Ebd. S. 3–6.

¹⁰¹ Ebd. S. 1–2. (im Ministerium: Nr. 427/1919)

¹⁰² Die Übersetzung des handgeschriebenen lateinischen Textes siehe im Anhang.

ihren Radikalismus beweisen will, dass Minister und Staatssekretäre die Bischöfe grundlos der Organisation gegen die Volksrepublik ansuldigen und die Soldaten gegen dem Klerus aufhetzen. Von den katholischen Priestern wird erfordert, dass sie vor staatlichen Funktioniären den Eid auf die Republik leisten, was eine Demütigung bedeutet, aber unternommen wird, um schlimmeres zu vermeiden. Jeder, der nicht zu den radikalen politischen Gruppen gehört, wird als Konterrevolutionär gebrandmarkt,¹⁰³ Pressefreiheit und Vereinigungsfreiheit werden unterdrückt. Man hat eine Verordnung ausgegeben, wonach die mutmaßlichen Konterrevolutionäre unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden können. Die Tätigkeit der Bischöfe wird unter Aufsicht der öffentlichen Sicherheit gestellt. Man erwartet, dass alle ihre Reden und Schriften zensuriert werden. Diese Ereignisse und die systematische Haßregung gegen der Kirche waren nicht mehr Erscheinungen der konsolidierten bürgerlichen Ordnung, sondern schon Vorzeichen der kommunistischen Machtübernahme im März 1919, die nicht nur die feindselige Trennung von Staat und Kirche, sondern die Vernichtung der Kirche zum Ziel hatte. Kardinal Csernoch und die Bischöfe versuchten einerseits – nach den Wünschen des Heiligen Stuhls – Widerstand zu leisten, andererseits aber, sich an die bevorstehenden rechtlichen Entwicklungen und Vorgänge anzupassen. Die politischen Ereignisse haben aber eine Konzeption der Regierung verhindert, mit der man sich – auch wenn mit schweren Kompromissen – hätte vereinbaren können.

Hinsichtlich der äußeren Umstände ist das Verhalten der französischen Regierung bemerkenswert. Nach dem die Berinkey-Regierung in Ungarn in Amt getreten war, stellte Márton Lovászy, der damals schon zur gemäßigten Opposition gehörte, über Oberstleutnant Vix an die Clemenceau-Regierung eine Frage. Er wollte sich erkundigen, ob Frankreich es für vorteilhaft betrachten würde, wenn Ungarn unter bürgerlicher Regierung stünde und nicht der sozialistisch-revolutionären Linie folgen würde. Darauf bekam er jedoch eine ausweichende Antwort.¹⁰⁴ Es entsteht der Eindruck, dass Frankreich in diesem Moment in Ungarn eher an der Destabilisierung als in dem Export des eigenen politischen Systems interessiert war.

Anhang

Brief von János Csernoch an den Nuntius von Wien, 25. Februar 1919 (PL Cat. D/c; 2160/1919; lateinische Handschrift mit Unterschrift des Primas, unsere Übersetzung)

Exc. Teodoro Valfrè di Bonzo, Erzbischof, Apostolischer Nuntius,
Wien

¹⁰³ Gegen der radikalisierten Regierung bildeten sich rechtsgerichtete Oppositionsparteien und Massenorganisationen. Am 30. Januar 1919 fanden in Makó schon bewaffnete Zusammenstöße statt; vgl. Magyarország története. 1918–1919. 1919–1945 168–169. Die Anklagen gegen die Bischöfe wegen konterrevolutionärer Tätigkeit waren aber stark übertrieben, sogar falsch, siehe ebd. 200 („Die Kirchen haben [die kommunistische Machtübernahme vom 21. März 1919] zwar nicht begrüßt, sie haben aber an keinen aktiven Widerstand gedacht“).

¹⁰⁴ Magyarország története. 1918–1919. 1919–1945, 165.

Eure Exzellenz hat über den Herrn Uditore Clemente Micara¹⁰⁵ Berichte über die traurigen öffentlichen Zustände in Ungarn bekommen.

Die Regierung, die die öffentliche Ruhe gegen die gewaltsamen Angriffe der Kommunisten zu schützen hat, um nicht deswegen als Anhänger der alten Staatsordnung zu erscheinen, sucht jeden Vorwand, um die katholische Kirche verfolgen zu können und so ihren eigenen Radikalismus vor der öffentlichen Meinung zu zeigen.

Minister und Staatssekretäre klagen öffentlich, ohne jeden Grund, Bischöfe an und behaupten, dass sie eine Revolution gegen die Republik vorbereiten. Sie hetzen die Soldaten in feurigen Reden gegen den Klerus auf. Wir müssen dem gütigen Gott innigsten Dank sagen, weil er uns bisher mit seinem wunderbaren Schutz zu bewahren gewürdigt hat.

Wir protestieren vergebens und erklären umsonst, dass wir mit keinem Revolutionsgeist etwas zu tun haben und treue Bürger der neuen Republik sind.

In den letzten Tagen hat der Minister für Religionswesen eine Verordnung darüber herausgegeben, dass der katholische Klerus seine Treue gegenüber der Republik durch einen Eid vor Regierungskommissaren erklären soll. Es gibt zwar keine Ursache, warum der Klerus vor der öffentlichen Meinung so gedemütigt werden soll, wir müssen jedoch den Eid leisten, um die weitere Verschlechterung des Schicksals der Kirche zu vermeiden.

Die politische Organisierung der Katholiken wurde fast verunmöglicht.

Die radikalen Fraktionen – Sozialisten, Bürgerlich-Radikale und die Mitglieder der Károlyi-Fraktion – haben einen Pakt geschlossen. Alldiejenigen, die außer diesen Fraktionen stehen, werden als Konterrevolutionäre gebrandmarkt. Dieser Vorgang unterdrückt praktisch vollkommen die Pressefreiheit und die Vereinigungsfreiheit, die im Gesetz verbal gesichert werden.

Die Regierung geht – unter dem Vorwand des obersten Patronatsrechts, von dem sie behauptet, dass es ihr als Erbe der Republik zukommt – grausam und ungerecht gegen die Bischöfe vor, wie Eure Exzellenz in der Affäre von Szombathely¹⁰⁶ und Eger erfahren haben. Vor kurzem haben wir auch weitere Gewalttaten gesehen.¹⁰⁷

Die mit Gesetzgebungsgewalt versehene Regierung hat neuerdings ein Gesetz verkündet, wonach die mutmaßlichen Konterrevolutionäre unter polizeilichen Gewahrsam gestellt werden können. Ich fürchte mich, dass die Bischöfe bald unter Aufsicht von Wachen der öffentlichen Sicherheit gestellt und alle ihre Reden und Schriften zensuriert werden.

Unter dem Volk wird der Hass gegenüber der Religion in jeder Weise verbreitet. Leider kann dieses zu seiner Kirche bisher treue Volk, das durch die unaussprechlichen Anfechtungen des Krieges gebrochen wurde, und das wegen des Schicksals des Landes schon fast verzweifelt ist, im Glauben leicht Schiffbruch erleiden. Alle Klassen der Gesellschaft, von den niedrigsten bis zu den höchsten, organisieren sich und schließen sich an die So-

¹⁰⁵ Seit 18. Februar 1946 Kardinal, seit 1951 Kardinalvikar von Rom.

¹⁰⁶ In der Diözese Szombathely hat die Berinkej-Regierung den Religionslehrer József Pehm (Mindszenty) und am 27. Februar 1919 den Diözesanbischof Graf János Mikes internieren lassen; vgl. Magyarország története. 1918–1919. 1919–1945 200. Der Bischof wurde wegen 'konterrevolutionärer Tätigkeit' interniert; vgl. BALOGH 1997, 331.

¹⁰⁷ Die Ängste waren begründet. Am 15. April 1919 berichtet schon der Nuntius in Wien über die Konfiszierung der kichlichen Güter, die Verstaatlichung der Schulen und über Gewalttaten gegen Kleriker; siehe TÓTH 2015, 70–73.

zialistische Partei an.¹⁰⁸Die Zögernden werden ihres Amtes enthoben oder ihrer Existenz beraubt. Die Dozenten der Schulen und die Lehrer werden in öffentlichen Kursen in den neuen Ideen unterrichtet. Die Abschaffung des Religionsunterrichts in der Schule und die Trennung von Staat und Kirche, oder wie sie gerne sagen, die Trennung der rechtlichen und der moralischen Ordnung, wird öfters gefordert.

Der unversöhnliche Terror verhindert uns, gegen die feindseligen Angriffe gegen die Kirche mit der gewünschten Wirksamkeit zu kämpfen, wir werden aber die Rechte und die Freiheit der Kirche im Vertrauen auf die Gnade Gottes unerschrocken verteidigen.¹⁰⁹ Unter diesen sehr traurigen Umständen frage ich mich wiederholt, ob irgendwelche Aktion bezüglich der kirchlichen Güter und der kirchlichen Jurisdiktion, auch wenn sie vorübergehend und erzwungen ist, überhaupt möglich sein kann, ohne noch größere Angriffe der jetzigen Regierung auszulösen und unsere Existenz gänzlich zu verunmöglichen.

In unserer großen Bedrängnis bitten wir demütig um die Hilfe des Apostolischen Stuhls und den stärkenden Segen Seiner Heiligkeit.

Esztergom, 25. Februar 1919.

Csernoch

¹⁰⁸ Die Partei von Béla Kun hatte fast gleich nach der Machtübernahme etwa 1.500 000 Mitglieder; vgl. TÓTH, Tamás: *I martiri del regime comunista di Béla Kun (Ábel Kohn)*. In: Testimoni della fede. Esperienze personali e collettive dei cattolici in Europa centro-orientale sotto il regime comunista. Jan Mikrut (Hg.). Collana Storia della Chiesa in Europa centro-orientale. San Pietro in Cariano (Verona), 2017 [TÓTH 2017], 1060.

¹⁰⁹ Die Betonung dieser Bereitschaft konnte aktuell sein, weil der Nuntius wahrscheinlich bezweifelte, ob die ungarischen Bischöfe den nötigen Widerstand gegen die kirchenfeindlichen Maßnahmen geleistet haben; vgl. TÓTH 2017, 1059. Csernoch war aber ein sehr erfahrener Bischof und Politiker, der die Lage an Ort und Stelle erlebt und teilweise gestaltet hat. Er war auch sehr mutig. Als er von den Behörden aus seiner Residenz vertrieben wurde, bot ihm der Befehlshaber der italienischen militärischen Mission, Oberst Romanelli an, ihm zur Flucht aus dem Land zu helfen. Er wies das Angebot zurück, obwohl sein Kanzler das Land schon verlassen hatte; vgl. MESZLÉNYI Antal: *A magyar hercegrímások arcképsorozata*. Budapest, 1970, 378.